Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 24.03.2026

Präambel

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV.NRW.S.516) geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S.172) sowie §§ 27 Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1980 (GV.NRW.S.528) in der aktuellen Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom 24.03.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 24.03.2026 erlassen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes dürfen jeweils an den nachfolgend genannten Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am 26.04.2026 anl. des Frühlingsmarktes,

2. am 17.05.2026 anl. des Kräutertages,

3. am 07.06.2026 anl. des Lifestylemarktes,

4. am 19.07.2026 anl. der traditionellen Kirmes,

5. am 09.08.2026 anl. des Familienfestes,

6. am 06.09.2026 anl. des Michaels- und Bauernmarktes,

7. am 11.10.2026 anl. des Herbstfestes mit Streetfood-Festival

und

8. am 29.11.2026 anl. des Lichterfestes zum Weihnachtsmarkt,

soweit diese unmittelbar an die nachfolgend bezeichneten und in der Anlage farblich dargestellten Straßen angrenzen:

- Werther Straße,
- Entenmarkt,
- Johannisstraße,
- Markt,
- Marktstraße,
- Fibergasse,
- Orchheimer Straße,

- Stumpfgasse,
- In der Dreimühle und
- Trierer Straße (vor Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 17).“

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel in Kraft.

Anlage zu § 1

